

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 14. Mai 1866.)

Der Bundesrath hat wegen Nummerirung der taktischen Einheiten der eidgenössischen Landwehr das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonregierungen erlassen :

„Tit. I

„Nachdem nun die Kantone die taktischen Einheiten der Landwehr organisirt haben, wäre es von nicht unbedeutendem militärischem Werthe, wenn dieselben ebenfalls, wie die Einheiten des Bundeskontingentes, durchgehends numerirt würden. So gut als die Numerirung der taktischen Einheiten für das Bundeskontingent als zweckmäßig und nothwendig erachtet worden ist, eben so nothwendig und zweckmäßig wäre dieselbe für die Landwehr für den Fall, wo der Bund nach Art. 19 der Bundesverfassung und Art. 7 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation über dieselbe verfügen wollte. Die meisten Landwehrmänner tragen jetzt die Nummern, die sie in der Reserve getragen haben; es befinden sich daher in der gleichen Einheit oft verschiedene Nummern; dieser Umstand würde das Erkennen der einzelnen Bataillone ungemein erschweren. Auch für die Organisation der Streitkräfte und den Dienst müßte die gegenwärtige Bezeichnung der Landwehreinheiten von großem Nachtheile sein. Wir beabsichtigen daher, den Landwehrkorps eidgenössische Nummern zu ertheilen, und zwar bei jeder einzelnen Waffe, anschließend an die bisherige Numerirung der Reserve.

„Vor der Hand ist es schon von großem Vortheile, wenn wenigstens die Numerirung auf dem Papier erfolgen kann, und wir legen daher einstweilen kein besonderes Gewicht darauf, daß die Nummern an der Kopfbedeckung der Mannschaft angebracht werden, obschon diese Maßregel beim nächsten Dienstanlasse leicht wird vorgenommen werden können und keine großen Kosten nach sich zieht, da es zum Theil möglich sein wird, die Nummern aus den Zahlen, welche von der aus der Reserve übertretenden Mannschaft disponibel werden, zu kombiniren.

„Damit nun das eidgenössische Militärdepartement im Falle sei, uns seine weitem Vorlagen machen zu können, eruchen wir Sie, Ihre kantonalen Militärbehörden einzuladen, ihm bis zum 25. dieses Monats die Anzahl der organisirten taktischen Einheiten der Landwehr jeder Waffe zur Kenntniß zu bringen.“

Mit Zuschrift vom 11. dies hat der Stadtrath des Kantons Waadt dem Bundesrath angezeigt, daß der 40. eidgenössische Wahlkreis am 6. dieses Monats als Abgeordneter in den schweizerischen Nationalrath Herrn David B a c h e l a r d , in Bivis, gewählt habe, in Ersetzung des verstorbenen Herrn Oberst Corboz.

Die eidgenössische Linthkommission hat dem Bundesrath mit Schreiben vom 8. dies ihren Bericht über die Linthverwaltung im Jahr 1865 eingereicht.

Nach diesem Berichte sind für die im letztverfloffenen Jahre an der Linth ausgeführten Arbeiten Fr. 39,279. 04 Rpn. ausgegeben worden, nämlich:

Für den Escherkanal . . . . .	Fr. 11,401. 44 Rpn.
" " Linthkanal . . . . .	" 8,724. 28 "
" " Grynauerkanal . . . . .	" 7,479. 10 "
" Verschiedenes . . . . .	" 7,852. 82 "
" Verwaltung . . . . .	" 3,821. 40 "
	<hr/>
	Fr. 39,279. 04 "

Der Vermögensbestand der Linthunternehmung beträgt Fr. 536,943 43 Rp. und zwar:

An Liegenschaften . . . . .	Fr. 93,696. 46 Rpn.
" Kapitalien . . . . .	" 414,606. 63 "
" Mobilien . . . . .	" 6,000. — "
" Rückständen und Kassasaldo . . . . .	" 22,640. 34 "
	<hr/>
	Fr. 536,943. 43 Rpn.

Im Jahr 1864 war der Vermögensbestand " 533,172. 46 "

Daher Vermögen=vermehrung . . . . . Fr. 3,770. 97 Rpn.

Mittels 483 Referzügen sind im Jahr 1865 stromaufwärts 5479 Zentner Kaufmannsgüter und Landesprodukte geführt worden (3675 Zentner weniger als im Jahr 1864).

(Vom 16. Mai 1866.)

Zum Zwecke der Berathung derjenigen militärischen Maßregeln, welche im Interesse der Landesvertheidigung und Wahrung der schweizerischen Neutralität zu treffen nöthig werden könnten, hat der Bundesrath eine Kommission niedergesetzt, welche aus den Waffenchefs, den Divisionären, dem Herrn General Dufour und Herrn Oberst Ziegler zu bestehen hat. Zu dieser Kommission darf das eidgenössische Militärdepartement gutfindendenfalls den Oberinstruktor der Infanterie und den Chef des Stabsbüreaus von sich aus noch beiziehen.

Für den Fall, daß eine Besetzung der Schweizergrenze im Kanton Graubünden nöthig werden sollte, hat der Bundesrath hiefür die 23. Brigade (Escher) der 8. Division (Salis, Gd.) in folgender Stärke bezeichnet:

Das Bataillon Nr. 51 von Graubünden.  
 " " " 63 " St. Gallen.  
 " " " 5 " Zürich.  
 Die Scharfschützen-Kompagnie Nr. 12 von Glarus.  
 " " " " 16 " Graubünden.  
 " " " " 36 " " "  
 Die Guiden-Kompagnie Nr. 5 von Graubünden, zur Hälfte.  
 " Sappeur- " " 2 " Zürich, " "  
 Die Vierpfändergebirgsbatterie Nr. 26 von Graubünden. "  
 Eine Ambulance-Sektion.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1866
Date	
Data	
Seite	782-784
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 107

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.